

## § 66

## Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch Wachstumsbeschleunigungsgesetz v. 22.12.2009  
(BGBl. I 2009, 3950; BStBl. I 2012, 2)

(1) <sup>1</sup>Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.

(2) Das Kindergeld wird monatlich vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München

Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

## Inhaltsverzeichnis

## A. Allgemeine Erläuterungen zu § 66

	Anm.		Anm.
<b>I. Grundinformation zu § 66</b>	1	<b>III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 66</b>	
<b>II. Rechtsentwicklung des § 66</b>	2	1. Bedeutung	3
		2. Verfassungsmäßigkeit	4

B. Erläuterungen zu Abs. 1:  
Höhe des Kindergeldes und Kinderbonus

	Anm.		Anm.
<b>I. Höhe des Kindergeldes (Abs. 1 Satz 1)</b>		2. Kindergeldsätze für Auslandskinder	11
1. Bemessung nach der Ordnungszahl des Kindes	10	<b>II. Kinderbonus für 2009 (Abs. 1 Satz 2)</b>	12

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:  
Zahlungszeitraum und Anspruchszeitraum**

	Anm.		Anm.
I. Zahlungszeitraum . . . . .	15	II. Anspruchszeitraum (Monatsprinzip) . . . . .	16

**A. Allgemeine Erläuterungen zu § 66**

**Verwaltungsanweisung:** Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz, BStBl. I 2014, 918 (DA-KG); Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs v. 16.7.2012, BStBl. I 2012, 734, geändert in BStBl. I 2013, 882 (DA-FamEStG); H 66 EStH; Kindergeldmerkblatt 2014, www.bzst.de; Merkblätter über Kindergeld für Staatsangehörige Bosnien und Herzegowinas, Serbiens, Montenegros, des Kosovo, Marokkos, Tunesiens und der Türkei, www.arbeitsagentur.de.

### 1 I. Grundinformation zu § 66

Die Vorschrift regelt die Höhe des Kindergeldes, (Abs. 1 Satz 1), die Gewährung eines einmaligen Kinderbonus (Abs. 1 Satz 2), den Zahlungszeitraum und die Anspruchsdauer (Abs. 2).

Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass für das erste und zweite Kind jeweils 184 €, für das dritte 190 € und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 € monatlich zu zahlen sind (s. Anm. 10). Abs. 1 Satz 2 sieht einen einmaligen Kinderbonus iHv. 100 € für das Kj. 2009 vor, der für alle Kinder bezahlt wird, für die im Kj. 2009 ein mindestens einmonatiger Kindergeldanspruch besteht (s. Anm. 12).

Abs. 2 regelt, dass das Kindergeld monatlich gezahlt wird (s. Anm. 15). Ferner bestimmt die Vorschrift, dass Kindergeld vom Beginn des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an irgendeinem Tag erfüllt sind, bis zum Ende des Monats gezahlt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen (s. Anm. 16).

### 2 II. Rechtsentwicklung des § 66

**JStG 1996 v. 11.10.1995** (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung s. im Einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 ff.).

**JStG 1997 v. 20.12.1996** (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523): Die Höhe des Kindergeldes (Abs. 1) für das erste und zweite Kind ab VZ 1997 wurde nochmals auf 220 DM festgelegt (war so über § 52 Abs. 32a bereits im JStG 1996 geregelt).

**1. SGB III-ÄndG v. 16.12.1997** (BGBl. I 1997, 2970): Die Abs. 3 und 4 wurden gestrichen. Nach § 52 Abs. 62 ist Abs. 3 „letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so dass Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 ge-

stellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann“.

**StEntlG 1999 v. 19.12.1998** (BGBl. I 1998, 3779; BStBl. I 1999, 81): Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde für den VZ 1999 auf jeweils 250 DM angehoben.

**FamFördG v. 22.12.1999** (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): Zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Familienbesteuerung (BVerfG v. 10.11.1998 – 2 BvR 1057/91, BStBl. II 1999, 182) wurde in der 1. Stufe das Kindergeld für erste und zweite Kinder auf 270 DM erhöht. Ein Teilkindergehaltanspruch für behinderte Kinder, deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, wurde iHv. 30 DM gewährt (Abs. 1 Satz 2).

**StEuglG v. 19.12.2000** (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Die Kindergeldsätze wurden für das erste und zweite Kind von 270 DM auf 138 €, für das dritte Kind von 300 DM auf 154 €, und für das vierte und jedes weitere Kind von 350 DM auf 179 € umgerechnet. Das Teilkindergehalt für behinderte Kinder wurde auf 16 € festgesetzt.

**2. FamFördG v. 16.8.2001** (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533): Als 2. Stufe des Gesetzgebungsauftrags des BVerfG wurde das Kindergeld für das erste bis dritte Kind einheitlich auf jeweils 154 € angehoben. Für weitere Kinder blieb es bei 179 €. Das durch BFH v. 15.10.1999 (VI R 40/98, BStBl. II 2000, 75) und BFH v. 15.10.1999 (VI R 182/98, BStBl. II 2000, 79) überholte Teilkindergehalt für behinderte Kinder wurde wieder aufgehoben.

**AuslAnsprG v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62): Mit Einfügung des Begriffs „monatlich“ in Abs. 2 wurde das Prinzip der monatlichen Zahlweise aus dem gleichzeitig aufgehobenen § 71 nach § 66 überführt.

**FamLeistG v. 22.12.2008** (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136): Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde auf 164 €, für das dritte auf 170 € und für das vierte und weitere Kinder auf 195 € erhöht.

**Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland v. 2.3.2009** (BGBl. I 2009, 416; BStBl. I 2009, 434): Durch den in Abs. 1 eingefügten Satz 2 wird ein Anspruch auf einen einmaligen Kinderbonus iHv. 100 € pro Kind für das Kj. 2009 begründet.

**WachstumsbeschleunigungsgG v. 22.12.2009** (BGBl. I 2009, 3950; BStBl. I 2010, 2): Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde auf 184 €, für das dritte auf 190 € und für das vierte und weitere Kinder auf 215 € erhöht.

### III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 66

#### 1. Bedeutung

3

Die Regelung der Kindergeldsätze in Abs. 1 Satz 1 entspricht § 6 Abs. 1 BKGG. Der einmalige Kinderbonus ist in Abs. 1 Satz 2 entsprechend der Vorschrift des § 6 Abs. 3 BKGG geregelt. Der Zahlungszeitraum in Abs. 2 entspricht der Vorschrift des § 11 Abs. 1 BKGG. Die Anspruchsdauer nach Abs. 2 stimmt mit § 5 Abs. 1 BKGG überein.

**Steuersystematische Bedeutung:** Abs. 1 Satz 1 enthält keine Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld, sondern geht von deren Vorliegen (§§ 62–65) aus. Abs. 1 Satz 2 enthält dagegen die Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderbonus. Der Zahlungszeitraum (monatlich) ist nach Aufhebung des

§ 71 nun in Abs. 2 enthalten. Anders als in den Vorgängervorschriften (§ 10 Abs. 2 und 3 BKG aF) kommt es auf die Höhe des Einkommens des Berechtigten nicht mehr an (BTDrucks. 13/1558, 161, zu § 66). Mit der Aufhebung der Abs. 3 und 4 durch das 1. SGB III-ÄndG v. 16.12.1997 ist die Möglichkeit der rückwirkenden Geltendmachung des Kindergeldanspruchs nicht mehr an den Zeitpunkt der Antragstellung geknüpft. Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Festsetzungsverjährung bei Steuervergütungen (§ 155 Abs. 4 AO iVm. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO).

**Familienleistungsausgleich:** § 66 steht über § 31 im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Familienleistungsausgleichs. Im laufenden Jahr wird das Kindergeld als Steuervergütung gezahlt (§ 31 Satz 3). Bei der EStVeranlagung wird geprüft, ob die stl. Freistellung des Existenzminimums des Kindes durch den Anspruch auf Kindergeld bewirkt wird. Hierzu wird eine Vergleichsberechnung unter alternativem Ansatz des Kindergeldes oder der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 durchgeführt und das danach für den Stpfl. günstigere Ergebnis zugrunde gelegt (sog. Optionsmodell). Sind die Freibeträge günstiger, kommen diese zum Ansatz. Die tarifliche ESt erhöht sich zur Vermeidung einer Doppelförderung um den Anspruch auf Kindergeld (§ 31 Satz 4, § 2 Abs. 6 Satz 3). Ist das Kindergeld günstiger, kommen die Freibeträge nicht zum Ansatz. Das nicht zum stl. Familienleistungsausgleich erforderliche Kindergeld dient dann der Förderung der Familie (§ 31 Satz 2), erfüllt also eine von den verfassungsrechtl. Anforderungen an die strechtl. Belastung unabhängige sozialrechtl. Funktion.

**Ansteigende Kindergeldsätze bei erhöhter Kinderzahl:** Die Staffelung der Kindergeldsätze bei erhöhter Kinderzahl lässt kein einheitliches Konzept erkennen. Während bei Einführung des stl. Kindergeldes im Jahr 1996 noch eine deutliche Spreizung zwischen zweiten, dritten und weiteren Kindern vorgenommen wurde, ebnete sich der Unterschied bis 2002 deutlich ein. Ab 2009 wurde die Staffelung dann erneut ausgeweitet. Dabei wurde die Einebnung mit der Verringerung der „Zählkinderproblematik“ begründet (BTDrucks. 14/6160, 14). Die erneute Spreizung diente dagegen der Förderung der Mehrkinderfamilie sowie der Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich (BTDrucks. 16/10809, 10 [16]). Der Umfang der Spreizung beruht daher in erster Linie auf der Verfolgung familien-, sozial-, bevölkerungs-, konjunktur- oder auch haushaltspolitischer Ziele. Der Gesetzgeber bewegt sich damit aber innerhalb des auch vom BVerfG anerkannten Gestaltungsspielraums (s. Anm. 4).

#### 4 2. Verfassungsmäßigkeit

Die Regelungen zu Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld sind verfassungsrechtl. unbedenklich; sie entsprechen dem kindergeldrechtl. Monatsprinzip, an das auch der Kinderfreibetrag angepasst wurde (s. § 32 Anm. 76, 89 und 143).

**Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldsätze:** Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Höhe nach ist zwischen dem Kindergeld als Sozialleistung und als Steuervergütung zu unterscheiden (s. auch § 31 Anm. 5 und 10).

► *Kindergeld als Steuervergütung:* Da dem Kindergeld im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nur eine begrenzte strechtl. Funktion zugewiesen wird (s. Anm. 3), enthält das sich aus Art. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG ergebende verfassungsrechtl. Gebot der stl. Verschonung des Existenzminimums des Stpfl. und seiner unterhaltsberechtigten Familie keine zwingenden Vorgaben

für die Höhe des Kindergeldes (BVerfG v. 8.6.2004 – 2 BvL 5/00, BGBl. I 2004, 2570; BFH v. 11.3.2003 – VIII R 76/02, BFH/NV 2003, 1303, im Hinblick auf den zusätzlich eingeführten Betreuungsfreibetrag; v. 14.2.2007 – III B 176/06, BFH/NV 2007, 904, im Hinblick auf die Einführung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf; v. 24.2.2010 – III B 105/09, BFH/NV 2010, 884). Nur § 32 Abs. 6 bestimmt für alle Stpfl. gleichmäßig die Höhe des stl. freizustellenden Existenzminimums (s. hierzu auch die regelmäßigen Existenzminimumsberichte der BReg., BTDrucks. 16/11065 für 2010, BTDrucks. 17/5550 für 2012, BTDrucks. 17/11425 für 2014). Auch für eine dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) entsprechende Ausgestaltung des Kindergeldrechts fehlt es weitgehend an präzisen verfassungsrechtl. Vorgaben. Zwar begründet die Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG iVm. dem Sozialstaatsprinzip die allgemeine Pflicht des Staats zum Ausgleich familienbedingter finanzieller Belastungen, lässt aber die Kriterien dafür, in welchem Umfang und in welcher Weise ein solcher sozialer Ausgleich vorzunehmen ist, weitgehend offen. Im Hinblick auf konkrete Folgerungen für die einzelnen Rechtsgebiete und Teilsysteme, in denen der Familienleistungsausgleich zu verwirklichen ist, besteht grds. Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Nicht beanstandet hat das BVerfG auch, dass bei einem Teil der Stpfl. die gebotene stl. Freistellung des Existenzminimums nicht schon durch das Kindergeld, sondern erst durch Abzug der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 bewirkt wird (BVerfG v. 6.5.2004 – 2 BvR 1375/03, HFR 2004, 692; v. 7.9.2009 – 2 BvR 1966/04, HFR 2010, 173; zur Unbeachtlichkeit der entstehenden Zinsnachteile s. auch BFH v. 26.2.2002 – VIII R 92/98, BStBl. II 2002, 596).

► *Kindergeld als Sozialleistung*: Weder aus Art. 6 Abs. 1 GG noch aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG lässt sich ein Anspruch auf Erhalt von Kindergeld zur Förderung der Familie in einer bestimmten Höhe herleiten (BVerfG v. 6.5.2004 – 2 BvR 1375/03, HFR 2004, 692).

Einstweilen frei.

5–9

## B. Erläuterungen zu Abs. 1: Höhe des Kindergeldes und Kinderbonus

### I. Höhe des Kindergeldes (Abs. 1 Satz 1)

#### 1. Bemessung nach der Ordnungszahl des Kindes

10

Die in Abs. 1 geregelten Kindergeldsätze sind entsprechend der Anzahl und Reihenfolge (Ordnungszahl) der Kinder gestaffelt. Für erste und zweite Kinder werden jeweils 184 €, für dritte Kinder 190 € und für das vierte und jedes weitere Kind des Kindergeldberechtigten iSd. § 62 werden jeweils 215 € monatlich gezahlt.

**Staffelung nach der Geburtenreihenfolge:** Der Gesetzgeber hat die Begriffe „erstes“, „zweites“, „drittes“, „viertes“ Kind nicht definiert. Eine ausdrückliche Regelung enthielt jedoch § 32 Abs. 8 Satz 3 idF des § 54 idF des StÄndG 1991 v. 24.6.1991 (BGBl. I 1991, 1322; BStBl. I 1991, 665) mit der Klarstellung: „Die Reihenfolge der Kinder richtet sich nach ihrem Alter“. Nach diesem auch auf

§ 66 anwendbaren Grundsatz ist maßgeblich, an welcher Stelle das bei dem betreffenden Kindergeldberechtigten zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten steht (s. auch Tz. A 28 Satz 2 DA-KG/Tz. 66.1 Satz 2 DAFamEStG). Danach ist das erstgeborene, die Altersvoraussetzungen erfüllende Kind das erste Kind iSd. Abs. 1; die danach geborenen Kinder sind zweites und drittes Kind, usw. Diese Reihenfolge gilt auch für alle beim Kindergeldberechtigten nach § 63 zu berücksichtigenden unehelichen Kinder, Kinder aus verschiedenen Ehen, Adoptiv-, Pflege- und Enkelkinder (FG München v. 5.3.2007 – 10 K 4061/06, EFG 2007, 943, rkr.). Auch bei Mehrlingsgeburten kommt es auf die genaue Geburtenreihenfolge an. Die Geburtenreihenfolge ist für jeden Anspruchsmonat neu zu bestimmen, weshalb sich die Ordnungszahlen der Kinder verändern können (vgl. Pust in LBP, § 66 Rn. 20 [8/2011]).

**Beispiel:** Der Stpfl. hat drei leibliche Kinder B, C und D, die 2005, 2007 und 2010 geboren sind. Nachdem er das 2004 geborene Kind A im Februar 2013 adoptiert hat, ist dieses Kind das erste Kind iSd. Abs. 1; die Ordnungszahl der Kinder B, C und D (1., 2. und 3. Kind) erhöht sich um jeweils 1, so dass sich das Kindergeld ab Februar 2013 für C von 184 € auf 190 € und für D von 190 € auf 215 € erhöht.

**Zählkinder ebenfalls zu berücksichtigen:** In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Kindergeldanspruch hat, weil für sie gem. § 64 der Anspruch vorrangig einem anderen Elternteil zusteht oder weil einer der Ausschlussstatbestände des § 65 vorliegt; schließlich auch, wenn der Kindergeldanspruch durch Vorschriften über- und zwischenstaatlichen Rechts ausgeschlossen ist (Tz. A 28 Satz 4 DA-KG/Tz. 66.1 Satz 4 DAFamEStG). Diese Kinder werden als Zählkinder bezeichnet (s. § 63 Anm. 4, § 64 Anm. 5, § 65 Anm. 6). Die Berücksichtigung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Berechtigte idR auch durch die Zählkinder noch finanziell belastet wird (BSG v. 25.3.1982 – 10/8b RKg 17/80, BSGE 53, 201). Nicht zu den Zählkindern gehören dagegen Kinder, die nur Ansprüche nach dem BKGG auslösen (§ 63 Abs. 1 Satz 4).

**Die Kindergeldsätze** des Abs. 1 Satz 1 haben sich ab dem VZ 2000 wie folgt entwickelt:

Veranlagungszeitraum	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
2000 und 2001	270 DM/138 €	270 DM/138 €	300 DM/154 €	350 DM/179 €
2002 bis 2008	154 €	154 €	154 €	179 €
2009	164 €	164 €	170 €	195 €
ab 2010	184 €	184 €	190 €	215 €

Zur Entwicklung seit Einführung des Familienleistungsausgleich durch das JStG 1996 und für die Zeiträume bis zum VZ 1996 s. die Übersichten Vor §§ 62–78 Anm. 3.

Aufgrund des durch das FamLeistG v. 22.12.2008 (s. Anm. 2) eingefügten § 70 Abs. 2 Satz 2 kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei einer bloßen Anhebung der Kindergeldsätze von einem schriftlichen Änderungsbescheid abgesehen werden (s. § 70 Anm. 14).

## 2. Kindergeldsätze für Auslandskinder

11

Für Auslandskinder unbeschränkt oder beschränkt EStpfl., die die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 erfüllen, gelten die gleichen oder geminderte Kindergeldsätze aufgrund europäischer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen (s. § 62 Anm. 10–12, § 63 Anm. 17–19, § 65 Anm. 8). Zur Günstigerrechnung nach § 31 sind ggf. nach der Ländergruppeneinteilung geminderte Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 4 anzusetzen (s. § 32 Anm. 177 f.).

**Kinder in EU-, EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz:** Der Anspruchsberechtigte kann für Kinder, die in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz leben, die gleichen Beträge beanspruchen wie bei einem Inlandswohnsitz der Kinder (Art. 73 VO [EWG] Nr. 1408/71 v. 14.6.1971 bzw. Art. 67 VO [EG] Nr. 883/2004 v. 29.4.2004; letzterer gilt ab 1.5.2010 im Verhältnis zu den EU-Staaten, ab 1.4.2012 im Verhältnis zur Schweiz und ab 1.6.2012 gegenüber den EWR-Staaten). Dagegen dürfen wegen der deutlich niedrigeren Lebenshaltungskosten für Auslandskinder in einigen EU-Mitgliedstaaten nach § 32 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit der Ländergruppeneinteilung nur 50 % oder 75 % des Kinderfreibetrags angesetzt werden. Entsprechend hat Deutschland in seinen bilateralen Abkommen über die Soziale Sicherheit auch deutlich niedrigere Sätze für das Abkommenskindergeld vereinbart. Die EU-Regelungen zu den Familienleistungen führen im Ergebnis zu einer Privilegierung von Eltern mit Kindern in Ländern mit niedrigem Lebenshaltungskostenniveau.

**Kinder in Abkommensstaaten:** Geminderte Beträge werden aufgrund weiterer zwischenstaatlicher Sozialabkommen gezahlt. Diese ergeben sich für Marokko und Tunesien aus den jeweiligen Abkommen, für die Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens und die Türkei aufgrund einer Meistbegünstigungsklausel dagegen aus dem früheren Abkommen mit Portugal (BGBl. II 1975, 380; zur Entwicklungsgeschichte s. HELMKE in HELMKE/BAUER, § 66 Rn. 11 [1/2010]). Eine Aufstellung der Abkommen mit Fundstellen enthält H 31 EStH. Danach ergeben sich monatlich folgende Euro-Beträge:

Vertragsstaat	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. Kind	6. Kind	ab 7. Kind
Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Kosovo Kroatien bis 1.12.1998 Slowenien bis 1.9.1999 Mazedonien bis 1.1.2005	5,11	12,78	30,68	30,68	35,79	35,79	35,79
Marokko	5,11	12,78	12,78	12,78	12,78	12,78	0
Türkei	5,11	12,78	30,68	30,68	35,79	35,79	35,79
Tunesien	5,11	12,78	12,78	12,78	0	0	0

## II. Kinderbonus für 2009 (Abs. 1 Satz 2)

12

Nach dem im Jahr 2009 eingefügten Abs. 1 Satz 2 wird für jedes Kind, für das im Kj. 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Kindergeldanspruch be-

## § 66 Anm. 12–14 B. Abs. 1: Höhe des Kindergeldes und Kinderbonus

steht, für das Kj. 2009 ein Einmalbetrag iHv. 100 € gezahlt. Hierdurch sollte zur Konjunkturstärkung ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbes. für Familien mit geringem Einkommen oder mehreren Kindern geschaffen werden (BTDrucks. 16/11740, 27). Da der Kinderbonus nur einmalig für das Jahr 2009 gezahlt wurde, kommt der Regelung für die Folgejahre keine Bedeutung mehr zu.

**Anspruchsvoraussetzung** ist, dass für irgendeinen Monat im Kj. 2009 ein Kindergeldanspruch nach §§ 62 ff. besteht bzw. bestand. Gleichgültig ist, ob dies vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes (6.3.2009) der Fall ist und ob der Anspruch bei Auszahlung des Bonus noch fortbesteht. Eines Antrags auf Festsetzung des Kinderbonus bedarf es nicht (s. im Einzelnen auch BZSt. v. 11.3.2009, BStBl. I 2009, 488).

**Sind mehrere Kindergeldberechtigte im Kalenderjahr 2009 vorhanden**, gilt nach § 64 iVm. Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Folgendes: Eine Bonusberechtigung entsteht nach Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 wegen Inkrafttretens des Gesetzes am 6.3.2009 frühestens im März 2009. Für Kinder, die in den Monaten Januar, Februar oder März 2009 berücksichtigt wurden, verdrängt der bis dahin zuletzt Kindergeldberechtigte nach § 64 frühere Anspruchsberechtigte und ist daher auch Berechtigter für das um den Bonus erhöhte Kindergeld. Für danach erstmals zu berücksichtigende Kinder ist der zuerst Kindergeldberechtigte auch bonusberechtigt (s. auch BZSt. v. 11.3.2009, BStBl. I 2009, 488; aA TREIBER in BLÜMICH, § 66 Rn. 17 [3/2010]); zum Fall eines im April 2009 stattgefundenen Haushaltswechsels s. FG Münster v. 28.2.2012 – 1 K 2346/09 Kg, EFG 2012, 1561, rkr. Der andere Anspruchsberechtigte hat ggf. einen zivilrechtl. Ausgleichsanspruch.

**Eine Festsetzung** ist nach § 70 Abs. 1 auch für den Kinderbonus erforderlich. Der Kinderbonus wird je Kind nur einmal festgesetzt und gezahlt. Liegt für den Kalendermonat, dem der Einmalbetrag zuzuordnen ist, eine positive Kindergeldfestsetzung vor, ist diese Festsetzung nach § 70 Abs. 2 Satz 1 zu ändern. Dies kann aber auch ohne schriftlichen Bescheid durch bloße Auszahlung geschehen (§ 70 Abs. 2 Satz 2). Wird die Festsetzung des Kindergeldes für das gesamte Jahr 2009 aufgehoben, ist auch die Festsetzung des Kinderbonus aufzuheben.

**Bei Abzweigung** des Kindergeldes erhält der Abzweigungsberechtigte auch den Kinderbonus. Dies gilt nicht, wenn ein Sozialleistungsträger abzweigungsberechtigt ist. Da der Kinderbonus nach dem Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus (KBNAAnrG, BGBl. I 2009, 416) bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen gilt, geht er nicht auf den Sozialleistungsträger über. Vielmehr ist er dem Kindergeldberechtigten auszuführen (BFH v. 27.9.2012 – III R 2/11, BStBl. II 2013, 584).

**In die Günstigerrechnung nach § 31** ist der Kinderbonus voll einzubeziehen. Da die Freibeträge des § 32 Abs. 6 nicht entsprechend angehoben wurden, bleibt der Kinderbonus für Bezieher höherer Einkommen ohne Wirkung.

**Unterhaltsrechtlich** ist der Kinderbonus auf den Barunterhaltsanspruch entsprechend § 1612b BGB anzurechnen (BTDrucks. 16/11740, 28; AG Offenburg v. 23.7.2009 – 1 F 172/09, FamRZ 2009, 2014). Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem UnterhaltsvorschussG wird gem. dem KBNAAnrG jedoch nicht gemindert.

13–14 Einstweilen frei.

### C. Erläuterungen zu Abs. 2: Zahlungszeitraum und Anspruchszeitraum

#### I. Zahlungszeitraum

15

Der Auszahlungsmodus war ursprünglich in § 71 geregelt. Durch das AuslAnsprG v. 13.12.2006 (s. Anm. 2) wurde § 71 aufgehoben und das Prinzip der monatlichen Zahlweise durch Einfügung des Wortes „monatlich“ in Abs. 2 integriert. Ergänzend sind die Vorschriften der AO heranzuziehen. Das gilt zB für die Bestimmung der Fälligkeit des Kindergeldanspruchs (s. § 220 Abs. 2 AO; Tz. V 22.1 Abs. 1 DA-KG/Tz. 66.3 Satz 1 DAFamEStG). Die Auszahlung nimmt die Familienkasse (§§ 70, 72) vor.

**Zeitpunkt der Zahlung:** Abs. 2 bestimmt nicht, wann im Laufe eines Monats das Kindergeld auszuzahlen ist. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Zahlung irgendwann im Laufe des Monats erfolgen kann (Tz. V 22.1 Abs. 1 Satz 1 DA-KG/Tz. 66.3 Satz 1 DAFamEStG). § 220 Sätze 1 und 2 AO sehen bei Fehlen einer spezialgesetzlichen Regelung eine Fälligkeit mit Entstehung des Anspruchs, frühestens aber mit Bekanntgabe der Festsetzung vor. Es wird daher teilweise angenommen, dass der Anspruch für den ersten Monat mit der Bekanntgabe der Kindergeldfestsetzung und für die Folgemonate jeweils am ersten Tag des Monats fällig wird (FG Köln v. 28.12.2012 – 15 K 3283/11, EFG 2013, 659; ebenso HELMKE in HELMKE/BAUER, § 66 Rn. 16 [6/2008]; Pust in LBP, § 66 Rn. 31 [8/2011]). Allerdings kann der Anspruch gem. § 38 AO auch zu einem späteren Tag im Laufe des Monats entstehen, wenn erst dann der gesetzliche Tatbestand verwirklicht wird (zB die Arbeitsuchendmeldung iSd. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1). Sinnvoll erschiene eine gesetzliche Regelung, die den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung Rechnung trägt. Jedenfalls soweit ein öffentlich-rechtl. ArbG die Auszahlung vornimmt, wird man aus § 72 Abs. 7 die spezialgesetzliche Befugnis entnehmen können, das Kindergeld zusammen mit dem Lohn auszuzahlen. Der Kindergeldanspruch ist durch monatliche Zahlung zu erfüllen. Vorauszahlungen und Kapitalisierungen sind deshalb nicht zulässig (Tz. V 22.1 Abs. 1 Satz 2 DA-KG/Tz. 66.3 Satz 2 DAFamEStG). Eine Verzinsung nach § 233a AO findet nicht statt (BFH v. 20.4.2006 – III R 64/04, BStBl. II 2007, 240; zu Bedenken im Hinblick auf die Ungleichbehandlung gegenüber Beziehern von Kindergeld nach dem BKG s. TREIBER in BLÜMICH, § 66 Rn. 32 [3/2010]). Zum Anspruch auf Zahlung von Prozesszinsen nach § 236 AO s. BFH v. 25.1.2007 – III R 85/06, BStBl. II 2007, 598.

**Auszahlungsart:** Nach § 224 Abs. 3 Satz 1 AO ist Kindergeld unbar durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen. Der Berechtigte muss nicht Kontoinhaber sein. Weist jedoch der vorrangig Berechtigte (zB der Kindsvater) die Familienkasse an, das Kindergeld auf ein Konto des nachrangig Berechtigten (zB Kindsmutter) zu überweisen, setzt er sich dem Risiko einer Rückforderung durch die Familienkasse aus, wenn die Zahlung nach einem Vorrangwechsel (im Beispiel auf die Kindsmutter) ohne Änderung der Kindergeldfestsetzung weiter auf das angewiesene Konto erfolgt (s. etwa BFH v. 22.9.2011 – III R 82/08, BStBl. II 2012, 734). Eine Aufteilung auf mehrere Konten scheidet aus (Tz. V 22.2 Abs. 1 Satz 4 DA-KG/Tz. 66.4 Abs. 1 und 2 DAFamEStG). Zur Barauszahlung mittels Zustellung durch die Post oder mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung und zur Überweisung auf ein Bausparkonto s.

Tz. V 22.2 Abs. 2 DA-KG/Tz. 66.4 Abs. 2 und 3 DAFamEStG. Eine Zahlung durch Aufrechnung ist in beschränktem Umfang möglich (§ 75).

Beim Tod eines Berechtigten gehen bereits entstandene Ansprüche auf Auszahlung von Kindergeld gem. § 45 AO auf den Gesamtrechtsnachfolger über, ohne dass dieser selbst die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen muss.

## II. Anspruchszeitraum (Monatsprinzip)

Nach Abs. 2 wird das Kindergeld vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen (Anspruchszeitraum). Es wird danach für jeden Monat in voller Höhe gewährt, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben (Tz. A 29 Abs. 1 Satz 1 DA-KG/Tz. 66.2 Abs. 1 Satz 1 DAFamEStG; s. auch SEEWALD/FELIX, Kindergeldrecht, § 66 Rn. 14 ff. [5/2010]). Da auch die Zahlung monatlich erfolgt (s. Anm. 15) stimmen Zahlungszeitraum und Anspruchszeitraum überein.

**Beginn und Ende des Monats:** Für die Berechnung und Bestimmung der maßgebenden Zeitpunkte gelten gem. § 108 Abs. 1 AO die einschlägigen Vorschriften des BGB, insbes. § 187 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 188 Abs. 2 BGB.

**Beispiel:** Ein am 2.1.1996 geborenes Kind vollendet mit Ablauf des 1.1.2014 das 18. Lebensjahr und kann daher für den Monat Januar 2014 noch berücksichtigt werden; nicht so ein am 1.1.1996 geborenes Kind, für das letztmalig im Dezember 2013 Kindergeld gezahlt wird.

**Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt bzw. entfallen,** wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes dem Grunde nach, also die materiell-rechtl. Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 62 (s. § 62 Anm. 4 ff.) und die kindbezogenen Merkmale des § 63 erfüllt oder weggefallen sind (ebenso TREIBER in BLÜMICH, § 66 Rn. 20 [3/2010]). Darüber hinaus kann auch durch einen Vorrangwechsel nach § 64 der Anspruch bei einem Berechtigten entstehen und beim anderen wegfallen. Daher kann auch ein bisher berücksichtigter Zählkindervorteil entfallen (BFH v. 28.3.2001 – VI B 256/00, BFH/NV 2001, 1117). Abs. 2 gilt uE auch für Begründung und Fortfall der Tatbestandsvoraussetzungen der Höhe nach, namentlich bei Veränderung der Ordnungszahl eines Kinds iSd. Abs. 1 oder bei der Einreise eines Auslandskindes (s. Anm. 11).

**Beispiel:** Das älteste Kind A von vier Kindern A, B, C und D des Stpfl. vollendet sein 18. Lebensjahr im März 2014; die Tatbestandsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 liegen nicht vor. Für die Kinder B, C und D entfällt die Ordnungszahl 2, 3 und 4 erst mit Ende des Monats März 2014, denn im März 2014 ist A noch erstes Kind. Für D erhält der Stpfl. daher im März 2014 noch 215 € Kindergeld, ab April 2014 dann nur noch 190 €.

► *Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bei Überschreiten der bis zum Veranlagungszeitraum 2011 geltenden Einkommensgrenze des Kindes:* Übersteigen die Einkünfte und Bezüge eines über 18 Jahre alten Kindes die nach § 32 Abs. 4 Satz 2 aF maßgebliche Einkommensgrenze, ist der Kindergeldanspruch für das gesamte Kj. bzw. den Zeitraum ausgeschlossen, für den das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 aF zu berücksichtigen gewesen wäre. Dies gilt auch, wenn dem Kind anspruchsschädliche Einkünfte und Bezüge nur während einzelner Monate zugeflossen sind (Tz. 66.2 Abs. 2 DAFamEStG 2009, BStBl. I 2009, 1030; s. auch § 32 Anm. 129 ff.). Anzusetzen sind nach § 32 Abs. 4 Sätze 6–8 aF aber nur Einkünfte und Bezüge, die auf Zeiten entfallen, in denen die Anspruchsvorausset-

zungen vorgelegen haben. Die Kindergeldfestsetzung ist dann ggf. rückwirkend aufzuheben (§ 70 Abs. 2; s. auch § 70 Anm. 13 mwN). Als zeitlich teilbarer Verwaltungsakt kann eine unrichtige oder unrichtig gewordene Kindergeldfestsetzung auch in der Weise zu ändern sein, dass für verschiedene Zeitabschnitte verschiedene Änderungsbescheide ergehen (BFH v. 26.7.2001 – VI R 102/99, BFH/NV 2002, 178).

► *Ein Berechtigtenwechsel* durch einen im Laufe des Kalendermonats erfolgten Haushaltswechsel des Kindes, durch eine Änderung der Berechtigtenbestimmung seitens der Eltern oder durch den Tod eines Berechtigten führt zu keiner mehrfachen Berücksichtigung des Kindes bei unterschiedlichen Berechtigten in einem Anspruchsmonat (s. im Einzelnen zum Haushaltswechsel § 64 Anm. 9; zur Änderung der Berechtigtenbestimmung s. § 64 Anm. 10).

**Begründung und Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht des Kindes:** Bei Einreise eines Auslandskindes, für das zuvor Kindergeld nach einem der zwischenstaatlichen Sozialabkommen gezahlt worden war (s. Anm. 11), ist das uU höhere Kindergeld nach Abs. 1 vom Einreisemonat an zu zahlen (BSG v. 26.6.1980 – 8b RKg 10/79, SozR 5870 § 10 Nr. 4). Entsprechendes gilt für den Ausreisemonat, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet im Laufe eines Monats aufgibt (s. hierzu und zu Ausnahmeregelungen nach den Abkommen für Marokko und Tunesien Tz. A 29 Abs. 2 DA-KG/Tz. 66.2 Abs. 2 DAFamEStG).

## § 66